



**Fundstelle:** iFamZ 2016/115, 200 = jusIT 2016/88, 187 (*Thiele*) = ZIIR 2016, 527 (*Thiele*)

- 1. Für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO genügt die (bescheinigte) Annahme eines unzulässigen, unmittelbar drohenden zukünftigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des gefährdeten Antragstellers.**
- 2. Gibt der nicht mehr obsorgeberechtigte Vater das anlässlich eines Kontakts mit seinem mj. Sohn angefertigte Lichtbild an Dritte weiter, die es dann auf einer Website veröffentlichen, so kann der Minderjährige, vertreten durch seine obsorgeberechtigte Mutter, gegen den Vater eine einstweilige Verfügung nach § 382g Abs 1 Z 4 EO erwirken.**
- 3. Die Anti-Stalking-EV umfasst ein Veröffentlichungsverbot, aber keinen Lösungsanspruch, wenn der Gegner der gefährdeten Partei bescheinigtermaßen keinen zumutbaren Zugriff auf die Website hat.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Kalivoda als Vorsitzende und durch die Hofräte Dr. Höllwerth, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich und Dr. Singer als weitere Richter in der Rechtssache der gefährdeten Partei mj J\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\*, geboren am \*\*\*\*\* 2010, vertreten durch die Mutter Q\*\*\*\*\* F\*\*\*\*\*, beide \*\*\*\*\*, diese vertreten durch Mag. Michael Seeber, Rechtsanwalt in Klagenfurt, gegen den Gegner der gefährdeten Partei H\*\*\*\*\* R\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Robert Kugler und Mag. Michael Wohlgemuth LL.M., Rechtsanwälte in Klagenfurt, wegen einstweiliger Verfügung gemäß § 382g EO, über den Revisionsrekurs des Gegners der gefährdeten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts Klagenfurt als Rekursgericht vom 17. März 2016, GZ 4 R 55/16d 12, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 26. Jänner 2016, GZ 3 C 33/15v 8, bestätigt wurde, den

### **Beschluss**

gefasst: Dem Revisionsrekurs wird teilweise Folge gegeben. Die Entscheidungen der Vorinstanzen werden hinsichtlich des Lösungsbegehrens abgeändert und hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens mit der Maßgabe bestätigt, sodass der Beschluss lautet:

„1. Dem Antragsgegner wird untersagt, Lichtbilder und persönliche Daten des Antragstellers nicht zur Familie gehörenden Dritten zur Einstellung in die Website „\*\*\*\*\*“ und vergleichbare Internet-Portale oder in vergleichbarer Weise zugänglich zu machen, sofern die obsorgeberechtigte Mutter Q\*\*\*\*\* F\*\*\*\*\* hierzu nicht ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt.

Die einstweilige Verfügung gilt für einen Zeitraum von einem Jahr.

2. Das Mehrbegehren, der Antragsgegner sei schuldig, derartige Lichtbilder, die bereits von ihm unmittelbar oder mittelbar auf Internetseiten veröffentlicht oder verbreitet wurden, von den entsprechenden Seiten und Portalen unwiderruflich zu löschen, wird abgewiesen.“

Die Vertretungskosten aller drei Instanzen werden gegeneinander aufgehoben.

### **Begründung:**

Der Antragsteller ist das eheliche Kind der noch verheirateten Q\*\*\*\*\* F\*\*\*\*\* und des Antragsgegners. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Klagenfurt vom 6.9.2015 zu 3 Ps 26/14b wurde dem Antragsgegner die Obsorge zum Antragsteller vorläufig entzogen und der Mutter mit sofortiger Wirksamkeit übertragen.

Im Sommer 2015 hat der Antragsgegner anlässlich eines Kontakts ein Lichtbild angefertigt, das unter anderem den Antragsteller zeigt. Dieses wurde vom Antragsgegner weitergegeben und in

weiterer Folge auf einer Internetseite, betrieben von J\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\*, gepostet. J\*\*\*\*\* W\*\*\*\*\* ist eine Vertrauensperson des Antragsgegners und berät diesen in sämtlichen Verfahren, so auch diesem.

Auf derselben Internetseite wurde zudem ein Antrag des Antragsgegners vom 10.8.2015 aus dem Pflschaftsakt veröffentlicht, der die Namen des Antragstellers und seiner Schwester sowie die Unterschrift des Antragsgegners und seiner Vertrauensperson aufweist; in diesem wird Bezug auf den Gegenstand des Pflschaftsverfahrens genommen.

Der Antragsteller begehrte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382g Abs 1 Z 4 EO. Dem Antragsgegner solle untersagt werden, Lichtbilder und persönliche Daten des Antragstellers in Internet-Portale einzustellen oder anderweitig zu verbreiten oder nicht zur Familie gehörenden Dritten zugänglich zu machen, sofern die obsorgeberechtigte Mutter hiezu nicht ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt habe; der Antragsgegner habe ferner derartige Lichtbilder, die bereits von ihm unmittelbar oder mittelbar auf Internetseiten veröffentlicht oder verbreitet worden seien, von den entsprechenden Seiten und Portalen unwiderruflich zu löschen. Der Antragsgegner habe das Lichtbild des Antragstellers auf der Internetseite eingestellt und verbreitet oder durch die Weitergabe zu dessen Veröffentlichung und Verbreitung beigetragen. Die Mutter habe der Veröffentlichung des Lichtbilds als allein Obsorgeberechtigte des Antragstellers nicht zugestimmt. Dies stelle einen Eingriff in dessen besonders schützenswerte Privatsphäre dar, ohne dass der Antragsgegner dafür einen nachvollziehbaren Grund anführen könne.

Der Antragsgegner trat dem Sicherungsantrag entgegen. Er wandte ein, selbst keine Postings durchgeführt und auf Postings Dritter keinen Einfluss zu haben.

Das *Erstgericht* erließ antragsgemäß die einstweilige Verfügung für die Dauer eines Jahres. Der Antragsgegner habe durch Anfertigung und Weitergabe des Lichtbilds die Grundlage für dessen Veröffentlichung im Internet geschaffen. Dadurch sei das Recht des Antragstellers an seinem eigenen Bild verletzt worden.

Das *Rekursgericht* bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage nicht zulässig sei. Die Internetseite beschäftige sich mit Kommentaren zu familienrechtlichen Auseinandersetzungen und Kritik an Gerichten und Verwaltungsbehörden. Es sei evident, dass durch die Veröffentlichung des Lichtbilds auf einer solchen Internetseite die Privatsphäre des Antragstellers verletzt worden sei. Die Veröffentlichung des Lichtbilds im Zusammenhang mit dem Antragstext aus dem Pflschaftsverfahren offenbare private Lebensumstände, die nur einem eingeschränkten Kreis von Familienangehörigen zugänglich und nicht für eine breite Öffentlichkeit bestimmt seien. Während das Schutzbedürfnis des Antragstellers klar auf der Hand liege, habe der Antragsgegner sein Interesse an der Veröffentlichung nicht aufzeigen können. Der Antragsgegner habe das Lichtbild seiner Vertrauensperson weitergegeben, die eine behörden- und systemkritische Internetseite betreibe. Damit habe er mit dessen Veröffentlichung in einem sozialen Medium rechnen müssen. Die angeordnete Leistungsverpflichtung sei dahin zu verstehen, dass der Antragsgegner alles in seiner rechtlichen Verfügungsmacht Stehende tun müsse, um die Entfernung des Lichtbilds von der Internetseite zu bewirken.

Dagegen richtet sich der Revisionsrekurs des Antragsgegners mit einem Abänderungsantrag; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Antragsteller beantragt in der ihm freigestellten Revisionsrekursbeantwortung, den Revisionsrekurs zurückzuweisen, hilfsweise ihm nicht Folge zu geben.

Der *Revisionsrekurs* ist *zulässig* und *teilweise berechtigt*.

1. Der Revisionsrekurs zieht (zu Recht) nicht in Zweifel, dass die hier erfolgte Veröffentlichung des Lichtbilds des Antragstellers und seiner persönlichen Daten aus dem Pflschaftsakt in unzulässiger Weise in dessen Persönlichkeitsrechte (Privatsphäre) eingreift.

## 2. Zum Unterlassungsbegehren:

Vor dem Hintergrund, dass der Antragsgegner das Lichtbild nicht selbst in das Internet einstellte, sondern dieses bloß weitergab, wendet er sich gegen die Annahme der Vorinstanzen, dass er die Veröffentlichung des Lichtbilds zu verantworten habe:

2.1. Voraussetzung für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO ist nur die Bescheinigung des Anspruchs auf Unterlassung weiterer „Stalking“-Handlungen oder anderer unzulässiger Eingriffe in die Privatsphäre. Mit der Anspruchsbescheinigung sind gleichzeitig auch die Anforderungen des § 381 Z 2 EO erfüllt (RIS-Justiz RS0121887).

Der Unterlassungsanspruch wird durch zwei Elemente konkretisiert: Eine Unterlassungspflicht und die Gefahr, dass dieser Unterlassungspflicht zuwidergehandelt wird. Fehlt eines dieser Elemente, dann besteht kein Unterlassungsanspruch (RIS-Justiz RS0037660). Bei der Gefahr des Zuwiderhandelns ist zu unterscheiden, ob der zu einer bestimmten Unterlassung Verpflichtete bereits einmal zuwidergehandelt (Wiederholungsgefahr) oder ob er sich bisher rechtmäßig verhalten hat (Erstbegehungsgefahr). Im ersten Fall wird vermutet, dass er wieder zuwiderhandeln werde; im zweiten Fall muss das Zuwiderhandeln unmittelbar drohend bevorstehen (RIS-Justiz RS0037661 [T5]).

2.2. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Antragsgegner das den Antragsteller zeigende Lichtbild angefertigt und weitergegeben hat und dieses letztlich in den Verfügungsbereich der Vertrauensperson des Antragsgegners gelangte und von diesem im Internet auf dessen Homepage veröffentlicht wurde. Auch wenn – entgegen dem Rekursgericht – nicht explizit bescheinigt wurde, dass der Antragsgegner dieses Lichtbild an seine Vertrauensperson weitergegeben hat, so reicht der Sachverhalt jedenfalls für die Annahme eines unzulässigen, unmittelbar drohenden zukünftigen Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers aus. Der Antragsgegner distanziert sich von der Veröffentlichung in keiner Weise und legt auch nicht dar, dass (und wie) er in der Zukunft dafür sorgen werde, derartige Veröffentlichungen zu verhindern. Er stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, zur Weitergabe von Lichtbildern seines Sohnes unbeschränkt auch in vergleichbaren Fällen berechtigt zu sein. Dies rechtfertigt ein Unterlassungsbegehren gegen ihn im Zusammenhang mit der persönlichkeitsverletzenden Veröffentlichung von Lichtbildern des Antragstellers aufgrund deren Weitergabe durch den Antragsgegner.

2.3. Gegen die Untersagung der Weitergabe von persönlichen Daten samt deren nachfolgender Veröffentlichung im Internet wendet sich der Antragsgegner in seinem Revisionsrekurs – wie schon im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren – nicht, sodass darauf nicht näher einzugehen ist (RIS-Justiz RS0043338).

2.4. Die einstweilige Verfügung ist daher im Umfang des Unterlassungsbegehrens berechtigt. Das Gericht kann dem Urteilsspruch eine vom Begehren abweichende Fassung geben, sofern dies im Vorbringen Deckung findet (RIS Justiz RS0039357, RS0038852). Dies ist im Spruch erfolgt. Es war das Begehren im Sinn des Vorbringens in Bezug auf eine Internetverbreitung und gleichwertige Bereitstellung zu verstehen.

## 3. Zum Lösungsbegehren:

Der Revisionsrekurs releviert, dass der Antragsgegner mit einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO nicht zu von ihm nicht umsetzbaren Handlungen verpflichtet werden könne:

3.1. Im Fall von Persönlichkeitsverletzungen leitet die Rechtsprechung aus § 16 ABGB Feststellungsansprüche sowie Abwehransprüche ab, nämlich Unterlassungsansprüche, die bei bereits erfolgtem Verstoß auch Beseitigungs- und Vernichtungsansprüche umfassen (3 Ob 197/13m mwN; RIS-Justiz RS0008994 [T4]). Wer durch einen Gesetzesverstoß einen Störungszustand geschaffen hat, stört weiter, solange dieser Zustand nicht beseitigt ist. Seine Pflicht zum Handeln folgt aus seinem vorangegangenen Verhalten (RIS-Justiz RS0079560). Wenn sich das widerrechtliche Verhalten des Störers nicht in einer vorübergehenden, abgeschlossenen Handlung erschöpft, sondern einen Dauerzustand herbeigeführt hat, umfasst der Anspruch auf Unterlassung auch das Recht, vom Verpflichteten die Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustands zu verlangen, soweit ihm die Verfügung hierüber zusteht (RIS-Justiz RS0079560 [T1]). Die Verfügungsbefugnis des Störers ist vom Antragsteller zu behaupten und zu beweisen (RIS-Justiz RS0079560 [T4]).

3.2. Eine Verfügungsberechtigung des Antragsgegners betreffend das inkriminierte Lichtbild und die Daten auf der Homepage seiner Vertrauensperson ist nicht bescheinigt. Eine solche wurde vom Antragsteller auch im gesamten Verfahren nicht behauptet. Das Löschungsbegehren hinsichtlich eines Eintrags auf einer nicht vom Antragsgegner betriebenen Internetseite ist daher unter den vorliegenden Umständen abzuweisen.

4. Die Entscheidungen der Vorinstanzen sind daher im Umfang des Unterlassungsbegehrens mit der dargestellten Maßgabe zu bestätigen und im Umfang des Löschungsbegehrens antragsabweisend abzuändern.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 43 Abs 1, 50 ZPO iVm § 393 Abs 2 EO. Das erfolgreiche Unterlassungs- und das abgewiesene Beseitigungsbegehren wurden nicht getrennt bewertet und sind kostenrechtlich gleichwertig, weshalb mit einer Kostenaufhebung vorzugehen war. Pauschalgebühren fallen in einem (Rechtsmittel-)Verfahren nach § 382g EO nicht an.

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Der spätere Antragsteller war der eheliche Sohn des späteren Antragsgegners. Dem Vater wurde zunächst die Obsorge entzogen und der Mutter mit sofortiger Wirksamkeit übertragen. Im Sommer 2015 hatte der Antragsgegner anlässlich eines Kontakts mit seinem Sohn ein Lichtbild angefertigt, das unter anderem den Antragsteller zeigt. Das Foto wurde vom Antragsgegner weitergegeben und in der Folge auf einer Internetseite durch einen Dritten gepostet. Dieser Dritte war „Vertrauensperson“ des Antragsgegners und hatte diesen in sämtlichen Besuchskontakt- und Obsorgerechtsverfahren beraten. Auf derselben Internetseite wurde zudem ein Antrag aus dem Pflegschaftsakt veröffentlicht, der u.a. den Namen des mj. Antragstellers und seiner Schwester sowie die Unterschrift des Antragsgegners und seiner Vertrauensperson aufwies.

Der mj. Sohn, vertreten durch die obsorgeberechtigte Mutter, beantragte beim zu-ständigen Kärntner Bezirksgericht die Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382g EO („Anti-Stalking“), um dem Antragsgegner die Veröffentlichung von Lichtbildern und persönlichen Daten des Antragstellers in Internetportalen zu untersagen, sowie die Löschung der Daten aufzutragen. Der Vater trat dem Sicherungsantrag mit der Behauptung entgegen, er selbst hätte keine Postings bewerkstelligt und hätte im Übrigen auf Postings Dritter keinen Einfluss. Das Erstgericht erließ antragsgemäß die einstweilige Verfügung auf Unterlassung und Beseitigung. Das LG Klagenfurt bestätigte diese Entscheidung. Der Antragsgegner hätte durch Anfertigung und Weitergabe des Lichtbilds die Grundlage für dessen Veröffentlichung im Internet geschaffen. Dadurch wäre das Recht des minderjährigen Kindes an seinem eigenen Bild iSv § 16 ABGB iVm § 78 UrhG verletzt worden. Die ebenfalls den Antragsgegner treffende Löschungsverpflichtung wäre dahingehend zu verstehen, dass der Antragsgegner alles in seiner rechtlichen Verfügungsmacht Stehende tun müsste, um die Entfernung des Lichtbilds von der Internetseite zu bewirken.

### **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Der OGH hielt den Revisionsrekurs für zulässig und setzte sich mit den unterschiedlichen Begehren auseinander: Zunächst hielt der 7. Senat fest, dass die erfolgte Veröffentlichung des Lichtbildes des Antragstellers und seiner persönlichen Daten aus dem Pflegschaftsakt in unzulässiger Weise in dessen Persönlichkeitsrechte (Privatsphäre) eingegriffen hätte.

Die bescheinigte Weitergabehandlung reichte für ein Sicherungsverfahren nach § 382g EO aus, da unter „Stalking“-Handlungen oder andere unzulässige Eingriffe in die Privatsphäre auch solche zu

---

\* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at); Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

verstehen sind, die eine im Persönlichkeitsrecht – wurzelnde – Unterlassungspflicht verletzen bzw. die Gefahr begründen, dass dieser Unterlassungspflicht zuwider gehandelt wird. Der zu Grunde liegende Obsorge- und Kontaktrechtsstreit wäre daher jedenfalls für die Annahme eines unzulässigen, unmittelbar drohenden Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Antragstellers iZm der ungenehmigten Fotoveröffentlichung geeignet. Der Antragsgegner hatte sich nämlich keinesfalls von der Veröffentlichung distanziert. Er legte auch nicht dar, dass (und wie) er in Zukunft dafür sorgen würde, derartige Veröffentlichungen zu verhindern. Er stellte sich vielmehr auf den Standpunkt, zur Weitergabe von Lichtbildern seines Sohnes unbeschränkt auch in vergleichbaren Fällen berechtigt zu sein. Es stand daher zu befürchten, dass eine Internetverbreitung und gleichwertige Bereitstellung durch den Antragsgegner, insbesondere auf "behörden- und systemkritischen Internetseiten" erfolgen würde.

Die Höchstrichter wiesen hingegen das Löschungsbegehren für den Eintrag auf einer nicht vom Antragsgegner betriebenen Internetseite ab.

### III. Kritische Würdigung und Ausblick

Die vorliegende Entscheidung ist äußerst praxisnah und bereichert den zivilen Bildnisschutz, um eine weitere Facette, die vor allem im familienrechtlichen Umfeld, aber nicht nur dort an Bedeutung gewinnen dürfte.

Die Rechtsprechung leitet nämlich aus § 16 ABGB Feststellungs- und Abwehransprüche ab, namentlich Unterlassungsansprüche, die bereits bei erfolgtem Verstoß eine Beseitigung bzw. Vernichtung umfassen.<sup>1</sup> § 382g EO schafft keine selbstständige Anspruchsgrundlage, sondern setzt eine Verletzung bzw. einen drohenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, vornehmlich nach § 16 ABGB voraus.<sup>2</sup> Wenn sich das widerrechtliche Verhalten des Vaters – wie hier – nicht in einer vorübergehenden, abgeschlossenen Handlung erschöpft, sondern einen Dauerzustand herbeiführt, nämlich die permanente Abrufbarkeit des Lichtbildes auf einer „Väterinitiative-Website“ bzw. in einer sonst familienfremden Online-Veröffentlichung, dann besteht ein Unterlassungsanspruch zugunsten des abgebildeten Minderjährigen. Sein Anspruch auf Unterlassung umfasst auch das Recht, vom Hersteller des Lichtbildes, der es weitergegeben hat, eine Beseitigung dieses gesetzwidrigen Zustands zu verlangen, soweit dem Antragsgegner die Verfügung hierüber (noch) zusteht. Die Verfügungsbefugnis des Störers ist vom Antragsteller zu behaupten und zumindest zu bescheinigen. Dies ist im gegenständlichen Fall zwar gelungen; dennoch ist das Löschungsbegehren abgewiesen worden. Denn ein physisches Löschen des Lichtbildes<sup>3</sup> ist dem Antragsgegner letztlich nicht zumutbar gewesen ist.<sup>4</sup>

Für die Praxis äußerst hilfreich ist die vom 7. Senat vorgenommene Präzisierung des Sicherungsbegehrens: „Dem Antragsgegner wird untersagt, Lichtbilder und persönliche Daten des Antragstellers nicht zur Familie gehörenden Dritte zur Einstellung in die Website „(URL: ...)“ und vergleichbare Internet-Portale oder in vergleichbarer Weise zugänglich zu machen, sofern die obsorgeberechtigte Person, \*\*\*\*\*, hiezu nicht ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt“.

<sup>1</sup> OGH 22.1.2014, 3 Ob 197/13m (GPS-Peilsender) = Zak 2014/227, 122 = JUS Z/5559 = jusIT 2014/64, 140 (Thiele) = EvBl 2014/106 (Brenn) = RdW 2014/424, 398 = AnwBl 2015, 331; dazu P. Bydlinski, Verbotene Überwachung durch einen Detektiv: Nur Unterlassungs- oder auch Auskunftspflichten? ÖJZ 2014/112, 744, und Wilhelm, Der Detektiv und sein Hintermann, eolex 2015, 257.

<sup>2</sup> Deutlich OGH 1.9.2009, 5 Ob 162/09y, Zak 2009/642, 399 = EvBl-LS 2010/11 = iFamZ 2010/29, 37 (Deixler-Hübner) = MietSlg 61.781 mit ausführlicher Begründung aus den Gesetzesmaterialien; OGH 31.1.2007, 8 Ob 155/06m, iFamZ 2007/78, 163 = EvBl 2007/81 = EF-Z 2007/89, 149 = Zak 2007/170, 98 = eolex 2007/206, 511 = JBl 2007, 663 = RZ 2007/EÜ 315/316/317/318 = EFSlg 118.465 = EFSlg 118.467 = EFSlg 118.462 = EFSlg 118.463 = EFSlg 118.464 = EFSlg 118.466 = SZ 2007/14.

<sup>3</sup> Dies ist datenschutzrechtlich und im Gleichklang damit wohl auch persönlichkeitsrechtlich zu fordern: OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p, jusIT 2010/69, 146 (Kastelitz/Leiter) = RdW 2010/528, 516 = eolex 2010/315, 858 = RZ 2010/EÜ 144, 237 = ZIK 2010/374, 238 = SZ 2010/36; dazu Thiele, Löschen heißt Vernichten. OGH erstmals zum datenschutzrechtlichen Löschungsgebot, lex:itec 2010 H 4, 20.

<sup>4</sup> Tendenziell strenger bei der Entfernung ehrverletzenden Äußerungen OGH 22.2.2001, 6 Ob 307/00s (Ingrid R.'s Homepage) = eolex 2001/144, 437 = MR 2001, 161 (zust Thiele) = RdM 2002/5, 29 = KRSlg 2002/1800

Als Besonderheit der Regelungsverfügung nach § 382g Abs 1 Z 4 EO ist das Sicherungsbegehren mit einem Jahr befristet erlassen worden.

**Ausblick:** Abschließend sei auf die Kostenentscheidung verwiesen. Das erfolgreiche Unterlassungs- und das abgewiesene Beseitigungsbegehren hat der Antragsteller nicht getrennt bewertet. Das Höchstgericht hat sie daher als kostenrechtlich gleichwertig behandelt, woraus eine Kostenaufhebung resultiert, d.h. die Vertretungskosten aller drei Instanzen werden gegeneinander aufgehoben. Da Pauschalgebühren im Rechtsmittelverfahren nach § 382g EO nicht anfallen, stellt sich die Anti-Stalking eV insgesamt als rasches und kostengünstiges Mittel zur Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegen die ungenehmigte Veröffentlichung von Bildnissen Minderjähriger im Netz dar.<sup>5</sup>

#### **IV. Zusammenfassung**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine einstweilige Verfügung nach § 382 Abs 1 Z 4 EO (Anti-Stalking) gegen die Veröffentlichung eines Lichtbildes eines Minderjährigen sowie Teile aus dem Pflugschaftsverfahren auf Internetseiten erwirkt werden kann, wenn die obsorgeberechtigte Person der Online-Veröffentlichung nicht zugestimmt hat. Die ungenehmigte Weitergabe und Veröffentlichung von Lichtbildern Minderjähriger stellt eine „Stalking“-Handlung dar, die aufgrund des dauerhaften Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte des Minderjährigen nicht hinzunehmen ist. Die vom OGH in concreto erlassene, für ein Jahr geltende Verfügung verbietet, Fotos und persönliche Daten des Kindes ohne Einwilligung der obsorgeberechtigten Mutter familienfremden Dritten zur Online-Veröffentlichung weiterzugeben. Ein ebenfalls beantragtes Gebot, bereits veröffentlichte Bilder zu löschen, erließ der OGH nicht: Es gab keinen Hinweis, dass der vefolgte Vater über die beanstandete Seite verfügen konnte.

---

<sup>5</sup> Zu anderen Fällen des Einsatzes von Gewaltschutz-EVs gegen Anti-Cyber-Stalking siehe OGH 18.5.2011, 7 Ob 54/11h = JusIT 2011/79, 169 (*Thiele*).